

(Entwurf 01 vom 04.11.08)

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen
(Bestattungsgebührensatzung)

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund des Art 8 des Kommunalabgabengesetzes und des Art 22 des Kostengesetzes folgende

S a t z u n g :

§ 1
Gegenstand der Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Bestattungsgebührensatzung) vom 14. Dezember 1977 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 24 vom 17. Dezember 1977, ber. Nr. 1/1978), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. Juli 2004 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 14 vom 17. Juli 2004) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Grabnutzungsgebühren betragen in allen städtischen Friedhöfen pro Jahr für ein

a) einstelliges Grab oder Gruft	47,72 Euro
b) Urnengrab oder Kindergrab (§§ 30, 31 Bestattungssatzung)	38,37 Euro
c) eine Urnenkammer	81,52 Euro
d) ein anonymes Urnengemeinschaftsgrab	19,87 Euro

§ 6 Absatz 1.1 Ziffer a bis e erhält folgende Fassung:

a) bei Erwachsenen und Kindern über 10 Jahren	1.112,57 Euro
b) bei Kindern bis einschließlich 10 Jahren	573,98 Euro
c) Zuschlag für die Herstellung eines Tiefgrabes	132,58 Euro
d) Zuschlag bei Übergröße eines Sarges	28,12 Euro
e) bei Urnenbestattung	469,45 Euro

§ 6 Absatz 1.2 erhält folgende Fassung:

Für die Bestattung in einer Urnenkammer	469,45 Euro
---	-------------

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Amberg,